

Kapitaleinlagen aus dem unteilbaren Fonds im gleichen Verhältnis aller Gesellschafter

- Verminderung der Kapitaleinlagen der Gesellschafter im gleichen Verhältnis bei gleichzeitiger Verminderung der Rückzahlungsverpflichtung der Ablösungsbeträge der privaten Gesellschafter,

b) Hinsichtlich der ehemaligen Privatbetriebe

- Reduzierung bzw. Wegfall der vereinbarten staatlichen Beteiligung oder Forderung des Staates gemäß § 5 Abs. 7 der 1. DVO
- Reduzierung bzw. Wegfall der aus der Werterhöhung gemäß § 5 Abs. 5 der 1. DVO erfolgten Erhöhung der Kapitaleinlage
- Verminderung des zurückzuzahlenden Kaufpreises,

c) Hinsichtlich der ehemaligen PGH

- Reduzierung bzw. Wegfall der vereinbarten staatlichen Beteiligung oder Forderung des Staates gemäß § 5 Abs. 7 und Abs. 8 der 1. DVO.

(3) Hinsichtlich der Abwertungsverluste, die gemäß Absatz 2 nicht voll ausgeglichen werden können, erfolgen gesonderte gesetzliche Regelungen.

§ 5

(1) Die Anträge gemäß § 4 dieser Durchführungsverordnung sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Rat des Bezirkes) zu stellen und von dieser kurzfristig zu entscheiden. Bei einer beantragten Verminderung bzw. bei Wegfall von staatlichen Beteiligungen oder Forderungen des Staates aus der Werterhöhung ist die Entscheidung mit der Außenstelle der Treuhandanstalt im Bezirk abzustimmen.

(2) Mit dem Antrag sind prüffähige Unterlagen über die erfolgte Umbewertung/Umstellung der Vermögenswerte vorzulegen. Durch die Bezirksverwaltungsbehörde (Rat des Bezirkes) kann gefordert werden, daß der ausgewiesene Marktpreis durch einen unabhängigen Sachverständigen bestätigt wird.

(3) Gegen die getroffene Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde (Rat des Bezirkes) sind das Rechtsmittel der Beschwerde entsprechend § 20 des Gesetzes und wenn der Beschwerde nicht abgeholfen wird, Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht entsprechend § 21 des Gesetzes zulässig.

§ 6

(1) Die Forderungen des Staates gemäß § 5 Abs. 7 und Abs. 8 der 1. DVO sind ab 1. Januar 1996 in zehn gleichen Halbjahresraten, jeweils fällig am Ende des laufenden Halbjahres, zurückzuzahlen. Eine vorzeitige Rückzahlung ist möglich.

(2) Die festgelegten Zinsen in Höhe von 3,5 % sind halbjährlich, jeweils bis zum Ende des Halbjahres, zu entrichten.

§ 7

(1) Werden amtragsberechtigten privaten Gesellschaftern ehemaliger Betriebe mit staatlicher Beteiligung bzw. Inhabern von privaten Betrieben Beteiligungen zu anderen Betrieben oder die Übernahme eines anderen Betriebes gemäß § 19 Abs. 4 des Gesetzes bzw. § 5 Abs. 1 der 1. DVO angeboten, ergibt sich der Wert der Beteiligung des einzelnen Gesellschafters aus seiner Kapitaleinlage gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben b und d dieser Durchführungsverordnung. Dabei ist das Gesamtvermögen der Gesellschaft, an dem die Beteiligung erfolgen soll, zu Marktpreisen zu bewerten.

(2) Soweit Antragsberechtigten auf ihren Antrag für übergeleitete Betriebe, die nicht mehr vorhanden sind, durch die Bezirksverwaltungsbehörde (Rat des Bezirkes) in Abstimmung mit der Außenstelle der Treuhandanstalt im Bezirk ein anderer Betrieb angeboten wird, erfolgt die Berechnung der Kapitaleinlagen und Ansprüche der einzelnen Gesellschafter sowie des Staates in vollem Umfang nach den Grundsätzen der §§ 3 und 4 dieser Durchführungsverordnung.

§ 8

Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maiziere  
Ministerpräsident

Dr. P o h l  
Minister für Wirtschaft

**Anordnung  
über die Förderung der Beschäftigung von Bürgern,  
die in ihrem Sozialverhalten gestört sind  
vom 29. Mai 1990**

Zur Förderung der Beschäftigung von Bürgern, die in ihrem Sozialverhalten gestört sind, wird folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Arbeitsämter und der Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen, Genossenschaften sowie Handwerks- und Gewerbebetriebe (nachfolgend Betriebe genannt) zur Förderung der Beschäftigung von Bürgern, die in ihrem Sozialverhalten gestört sind (nachfolgend diese Bürger genannt).

§ 2

**Ziele**

Die Maßnahmen dieser Anordnung dienen der Unterstützung der Resozialisierung von Bürgern, die in ihrem Sozialverhalten gestört sind. Sie sind darauf gerichtet,

- durch das Unterbreiten von Arbeits- und Betreuungsangeboten, diesen Bürgern Möglichkeiten einzuräumen, ihren Lebensunterhalt unter spezifischen Bedingungen selbst zu erarbeiten,
- geeignete Arbeitsplätze für diese Bürger zu schaffen,
- Betrieben, die Maßnahmen der Beschäftigung dieser Bürger tragen, Mehraufwendungen auszugleichen.

§ 3

**Personenkreis**

(1) Durch Maßnahmen gemäß dieser Anordnung werden in ihrem Sozialverhalten gestörte Bürger befristet, für einen Zeitraum bis zu höchstens zwei Jahren, gefördert, die aufgrund ihrer Leistungs- und Persönlichkeitseinschränkungen besonderer Unterstützung und Betreuung im Arbeitsprozeß bedürfen.

(2) Auf der Grundlage einer Leistungs- und Persönlichkeitseinschätzung durch den Psychologischen Dienst der Arbeitsämter (bzw. durch die Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen der Kreisverwaltungsbehörde) weisen die Arbeitsämter diesen Bürgern geförderte Arbeitsplätze zu. Die Zuweisung kann nur für Bürger erfolgen, die sich einer Leistungs- und Persönlichkeitseinschätzung unterzogen haben. Auf die Begründung von Arbeitsverhältnissen sind die geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

(3) Die Leistungs- und Persönlichkeitseinschätzung ist nach Ablauf jeweils eines Kalenderjahres durch den Psychologischen Dienst der Arbeitsämter (bzw. Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen der Kreisverwaltungsbehörde) zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Unterstützungsmaßnahmen zu wiederholen.